

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELE KFZ (KSKFZ2023)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Gegenstand und Umfang der Versicherung
- Artikel 2 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
- Artikel 3 - Versicherungsfall
- Artikel 4 - Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 5 - Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 6 - Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 7 - Begriffsbestimmungen
- Artikel 8 - Leistungen
- Artikel 9 - Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
- Artikel 10 - Risikoausschlüsse
- Artikel 11 - Obliegenheiten
- Artikel 12 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
- Artikel 13 - Haftungsausschluss
- Artikel 14 - Beendigung des Versicherungsvertrages
- Artikel 15 - Regressrecht des Versicherers
- Artikel 16 - Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
- Artikel 17 - Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
- Artikel 18 - Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 19 - Form der Erklärungen

Artikel 1 - Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Art 8) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

Artikel 2 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Pannensorganisationen, Werkstätten, Hotels, Ärzten, Krankenhäusern und Rettungsunternehmen. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Art 8 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und dem Versicherer (Art 13).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 1. und 2. beauftragt werden.

Artikel 3- Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von

1. Reiseinformationen rund um die Uhr gemäß Art 8 Pkt. 2. der Bedarf an Informationen zur Vorbereitung einer Reise;
2. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug gemäß Art 8 Pkt. 3. der Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl);
3. Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise rund um die Person gemäß Art 8 Pkt. 4. ein Unfall, eine Erkrankung oder der Tod einer versicherten Person während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Artikel 4 - Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und

2. Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des jeweiligen Verfügungsberechnigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

3. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5 - Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6 - Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Art 8 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.
2. Bei Transport des versicherten Fahrzeuges mit einem anderen Transportmittel wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des Ladevorgangs auf das jeweilige Transportmittel.

Artikel 7 - Begriffsbestimmungen

1. Fahrzeugausfall

Ein Fahrzeugausfall liegt vor, wenn mit dem versicherten Fahrzeug bei bestimmungsgemäßer Verwendung, nach einer(m)

- 1.1. Panne (z.B. Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug oder seiner Teile),
- 1.2. Unfall (das ist ein unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder
- 1.3. Diebstahl

die Fahrt nicht unmittelbar fortgesetzt werden kann oder das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Das versicherte Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit, wenn dessen Betriebsbereitschaft aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr gegeben ist.

2. Unfall einer versicherten Person

Unfall ist eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis.

3. Erkrankung

Eine Erkrankung ist ein nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

4. Wohnsitzgemeinde

Als Wohnsitzgemeinde gilt die in Österreich gelegene Gemeinde, in der der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

5. Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

6. Reise

Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers von seinem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz für maximal 10 aufeinander folgende Tage.

7. Nahestehende Person

Als nahestehende Personen gelten ausschließlich die Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner, eingetragene Partner, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

8. Fahrtkosten

Besteht aufgrund des gegenständlichen Versicherungsvertrages Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten (Art 8 Pkt. 3.6., 4.7. und 4.8), werden folgende Kosten übernommen:

8.1. die Kosten eines Taxis bis zu EUR 55,--.

Dieser Betrag erhöht sich auf bis zu EUR 220,--, wenn der Kunde Anspruch auf einen Mietwagen nach Art 8.3.8. hat und für die Fahrt zu der örtlich nächstgelegenen Mietwagenstation, die einen geeigneten Mietwagen zur Verfügung stellen kann, kein anderes geeignetes Transportmittel verfügbar ist. Ob der Versicherungsfall innerhalb oder außerhalb von Österreich liegt, ist ohne Belang.

8.2. die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, im Fall der Benützung der Bahn die Bahnfahrt 1. Klasse;

8.3. ab einer Fahrstrecke von 1.000 Bahnkilometern erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Kosten für einen Linienflug der Economy-Klasse.

9. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter den Versicherungsumfang fallenden Ereignisses

9.1. das versicherte Fahrzeug vollständig zerstört oder in Verlust geraten ist oder

9.2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles übersteigen.

Artikel 8 - Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers
- informiert, berät (reine Informationsleistungen),
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
 - trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes enthalten.

2. Reiseinformationen rund um die Uhr

Auf Wunsch stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Bedarf telefonisch folgende Informationen zur Reisevorbereitung zur Verfügung:

- 2.1. Reise-Tipps
- Hotels, Pensionen, Campingplätze, Restaurants
 - aktuelle Bars und Clubs (in Städten)
 - Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen
- 2.2. Reisevorbereitung
- Information über Visa-Bestimmungen, Impfvorschriften, Konsulate, Botschaften
- 2.3. Länderinformation
- Information über geographische und klimatische Verhältnisse, Sehenswürdigkeiten, Landeswährung, Feiertage
- 2.4. Hilfeleistung beim Reisen
- Information über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort
 - Information über Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser vor Ort

3. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug

Bei einem Fahrzeugausfall (Panne, Unfall oder Diebstahl) erbringt der Versicherer folgende Leistungen, wenn der Versicherungsfall innerhalb des jeweils angeführten örtlichen Geltungsbereiches eingetreten ist:

3.1. Telefon/Notfallservice

3.1.1. 24 Stunden Schadenaufnahme und Weiterleitung an den Versicherer

Die Notfallzentrale nimmt jederzeit Meldungen über Unfälle entgegen und verständigt unverzüglich den Versicherer.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.1.2. Unfall-Checkliste im Schadenfall

Die Notfallzentrale gibt Tipps und Unterstützung zur Bewältigung der Unfallsituation.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.1.3. Dolmetscherdienst

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher.

Nicht versichert sind die Kosten des Dolmetschers.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen jene Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist

3.1.4. Nachrichtenübermittlung

Ist es den versicherten Personen aufgrund eines Todesfalles, lebensbedrohender Erkrankung, finanzieller Notlage oder behördlicher Einschränkungen nicht möglich, selbst eine nahestehende Person oder den Arbeitgeber zu benachrichtigen, sorgt der Versicherer dafür und übernimmt die anfallenden Telefon- und Faxkosten. Die Notfallzentrale des Versicherers unternimmt dazu bis zu drei Versuche.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.2. Technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug.

Ersetzt werden die Pannendienstleistung inkl. An- und Abfahrtskosten und allfällig verwendetes Kleinmaterial. Nicht jedoch die Kosten von Ersatzteilen.

Hierfür werden die Kosten bis zu EUR 220,-- übernommen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den mit dem versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger (auch Wohnwagenanhänger). In diesem Fall werden die Kosten bis zu EUR 500,-- übernommen.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

a.) Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an Ort und Stelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes bis zur Wunschwerkstätte des Kunden und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kosten werden bis zu EUR 220,-- übernommen.

b.) Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen LKW (§ 2 Abs 1 Z 8 KFG) bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht oder um ein Wohnmobil (§ 2 Abs 1 Z 28a KFG), werden diese Kosten bis zu EUR 500,-- übernommen. Leistungen gemäß Art 8 Pkt. 3.2. werden angerechnet.

c.) Hätte der Kunde Anspruch auf einen Mietwagen nach Art 8.3.8. und/oder auf eine Hotelübernachtung nach Art 8.3.7. und macht keinen dieser Ansprüche geltend, so werden die Abschleppkosten bis zur Wunschwerkstätte bis zu EUR 500,-- übernommen. Leistungen gemäß Art 8 Pkt. 3.2. werden angerechnet

d.) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den mit dem versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger (auch Wohnwagenanhänger). Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu EUR 500,-- übernommen. Die Abschleppkosten des Anhängers werden auch dann bis zur angeführten Höhe übernommen, wenn nur das Zugfahrzeug selbst eine Panne hat.

e.) Ereignet sich der Versicherungsfall (nach Pkt. a.-d.) außerhalb von Österreich, so werden die Abschleppkosten bis zur Wunschwerkstätte bis zu EUR 970,-- übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Ansprüche auf einen Mietwagen nach Art 8.3.8, auf Weiter- und Rückfahrt nach Art 8.3.6. und/oder auf eine Hotelübernachtung nach Art 8.3.7. hätte und keinen dieser Ansprüche erhebt. Leistungen gemäß Art 8 Pkt. 3.2. werden angerechnet

Klarstellung Elektro- und Automatikfahrzeuge: Hier ist ein klassisches Abschleppen technisch nicht möglich und müssen diese Fahrzeuge mittels Kranfahrzeug aufgeladen und verfrachtet werden. Diese Maßnahme wird der Abschleppung gleich gesetzt und ist nicht als Bergung (Art. 8.3.4.) zu verstehen. Unter Bergung nach einem Unfall nach Art 8.3.4. ist ein Abkommen von der Straße Voraussetzung.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.4. Bergung des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 1.100,--.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.5. Garagierung

Muss das versicherte Fahrzeug

3.5.1. nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

3.5.2. nach Wiederauffindung nach einem Diebstahl bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung

garagiert werden, um drohenden wesentlichen Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes (z.B. Wassereintritt) vorzubeugen, trägt der Versicherer die Kosten für die Garagierung. Hierfür werden die ortsüblichen Garagierungskosten für bis zu zwei Wochen begrenzt übernommen.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.6. Weiter- oder Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden, werden nach Maßgabe des Art 7 Pkt. 8. übernommen

3.6.1. für die versicherten Personen die Kosten der Fahrt vom Schadenort zum Zielort oder, wenn die Reise abgebrochen wird, der Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und

3.6.2. die Kosten für die Fahrt einer Person entweder vom Zielort oder vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort tatsächlich repariert worden ist, um das reparierte Fahrzeug ab/rückzuholen.

Hierfür werden die Kosten pro Versicherungsfall in Österreich bis zu EUR 370,-- und bei einem Schadenort im Ausland bis zu EUR 1.100,-- übernommen.

Die Höchstgrenze für Taxikosten nach Art 7 Pkt. 8.1. bleibt unverändert aufrecht.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.7. Hotelübernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden

- bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Art 8 Pkt. 3.6. für höchstens eine Nacht und
- in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte

die Übernachtungskosten übernommen, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges wieder hergestellt werden konnte oder dieses wieder aufgefunden wurde.

Für diese Leistung werden bis zu EUR 60,-- pro Übernachtung und versicherter Person übernommen.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.8. Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Art 8 Pkt. 3.6. oder Pkt. 3.7. die Kosten für die Anmietung eines PKWs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für fünf Tage, bis zu EUR 75,-- pro Tag übernommen.

Bei Versicherungsfällen im Ausland, werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu EUR 370,-- auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Vermittlung des Mietwagens übernommen hat.

Nicht übernommen werden sonstige Aufwendungen (z.B. für Haftungsbefreiung oder Treibstoff).

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.9. Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall am Schadenort oder in dessen Nähe oder nach Wiederauffinden aufgrund eines Diebstahls nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und liegt kein Totalschaden gemäß Art 7 Pkt. 9. vor, sorgt der Versicherer für den Transport des versicherten Fahrzeuges zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur in der Lage ist.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers, jedoch maximal bis zu EUR 730,-- pro Versicherungsfall, übernommen. Bei einem Schadenort im Ausland werden diese Kosten bis zu EUR 2.200,-- übernommen.

In alle Fällen werden jedoch nicht mehr als 50 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß Art 7 Pkt. 9.2. übernommen.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.10. Ersatzfahrer

a.) Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Lenkers weder von diesem noch von einem Mitreisenden zurück

gefahren werden, sorgt der Versicherer für die Rückholung des versicherten Fahrzeuges zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die Kosten des Dienstleistungsentgelts für den Ersatzfahrer bis zu EUR 730,--.

b.) Sorgt der Versicherungsnehmer selbst für die Rückholung, erhält er als Kostenersatz EUR 0,30 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort, jedoch insgesamt nur bis zu EUR 370,--.

c.) In jedem dieser Versicherungsfälle (a. - b.) werden die durch den Lenkerausfall bis zur Rückholung entstehenden Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte, bis zu EUR 60,-- pro versicherter Person und Nacht übernommen.

Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.11. Ersatzteilversand ins Ausland

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten, nicht jedoch die Ersatzteilkosten selbst.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.12. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dabei entstehenden Verfahrensgebühren, nicht jedoch die anfallenden Abgaben und Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten (inkl. Abschlepp- und ortsübliche Garagierungskosten bis zu zwei Wochen) übernommen.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.13. Anwaltskosten

Werden versicherte Personen aufgrund eines Verkehrsunfalles verhaftet oder mit Haft bedroht, bevorschusst der Versicherer pro versicherter Person für die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichtskosten, bis zu EUR 11.000,-- und außerdem die notwendigen Kosten eines Rechtsvertreters bis zu EUR 2.200,-- pro versicherter Person.

Der Versicherer ist in diesem Fall bei der Beistellung eines Rechtsvertreters behilflich. Der gesamte vom Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmung geleistete Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von drei Monaten ab Zahlung durch den Versicherer gegen Rückzahlungsverpflichtung zurückzuzahlen.

Mitversicherte Personen, für die ein Vorschuss geleistet wurde, haften solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die für sie geleisteten Vorschüsse.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.14. Bargeldvorschuss

Geraten versicherte Personen infolge Abhandenkommens von Zahlungsmitteln in eine Notlage und kann keine der versicherten Personen Bargeld vor Ort allenfalls unter Einschaltung der konsularischen Vertretung beschaffen, stellt der Versicherer die Verbindung zu deren Hausbank her. Ist diese Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann die versicherte Person einen Vorschuss des Versicherers bis zu EUR 1.500,-- in der jeweiligen Landeswährung in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung sowie der Solidarverpflichtung der mitversicherten Personen gilt Art 8 Pkt. 3.13.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.15. Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung bzw. Unfalles einer nahestehenden Person von versicherten Personen in Österreich oder in Folge einer nachweisbaren erheblichen Schädigung von Vermögen der Rückruf von einer Reise durch öffentliche Reiserückrufdienste als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer organisiert. Die Kosten für diese Organisationsleistung werden vom Versicherer getragen. Nicht versichert sind die allenfalls anfallenden Kosten des öffentlichen Reiserückrufdienstes.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.16. Hilfe in nicht genannten Notsituationen während einer Reise

Geraten versicherte Personen auf einer Reise in eine besondere Notlage, die im Art 8 Pkt. 3.1. bis 3.15. nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Gesundheit oder Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 260,-- pro Versicherungsfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Verträgen werden nicht erstattet.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

4. Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise

rund um die Person

Wenn eine versicherte Person während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug erkrankt oder verunfallt oder stirbt, erbringt der Versicherer folgende Leistungen, wenn der Versicherungsfall innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches eingetreten ist:

4.1. Organisation eines Arztbesuches im Notfall

Der Versicherer erteilt Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und organisiert einen Arztbesuch. Nicht versichert sind die Arzt- und Behandlungskosten.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.2. Organisation eines Krankenhausaufenthaltes im Notfall

Der Versicherer organisiert die Notfallaufnahme in einem Krankenhaus und koordiniert eine Verlegung vom Erstversorgungs Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus, wenn dies medizinisch notwendig ist. Nicht versichert sind die Kosten des Krankenhausaufenthaltes sowie die Behandlungskosten und allfällige Kosten der Verlegung.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.3. Krankenrücktransport/Rückholung mit Ambulanzjet

Der Versicherer organisiert einen aus medizinischen Gründen notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport zum Wohnsitz der versicherten Person oder – sofern wegen der Art der Erkrankung oder Verletzung erforderlich – an einen anderen Ort innerhalb Österreichs und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn medizinisch notwendig, wird der Reisende mit einem Ambulanzjet geflogen.
Art und Zeit des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die medizinische Notwendigkeit wird durch den behandelnden Arzt oder Vertrauensarzt des Versicherers festgestellt.
Hierfür werden die Kosten bis zu EUR 25.500,-- pro versicherter Person übernommen.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.4. Hotelübernachtung der Mitreisenden bis zum Krankenrücktransport

Werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles einer versicherten Person weitere Übernachtungen erforderlich, bezahlt der Versicherer pro mitversicherter Person bis zu EUR 60,-- pro Nacht, bis ein Krankenrücktransport erfolgen kann, maximal jedoch für sieben Nächte.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.5. Pflegepersonal bei Krankenrücktransport

Bei medizinischer Notwendigkeit, behördlicher Anordnung oder einer Vorschreibung seitens des durchführenden Krankentransportunternehmens trägt der Versicherer bei Leistungserbringung gemäß Art 8 Pkt. 4.3. die Kosten von medizinisch ausgebildeten Begleitpersonen.
Hierfür werden die Kosten bis zu EUR 3.700,-- pro versicherter Person übernommen.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.6. Hilfestellung im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person im Ausland, organisiert der Versicherer die Überführung an den ehemaligen Wohnsitz in Österreich und trägt die dadurch entstehenden Überführungskosten. Anstelle der Rückführung in das Heimatland übernimmt der Versicherer in Abstimmung mit den Angehörigen die Organisation der Bestattung im Ausland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Überführungskosten.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.7. Krankenbesuch eines Familienangehörigen

Dauert ein Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als sieben Tage, übernimmt der Versicherer die Fahrtkosten nach Maßgabe von Art 7 Pkt. 8. für die Hin- und Rückreise und die Übernachtungskosten bis zu EUR 60,-- pro Nacht für maximal vier Nächte für den Besuch einer nahestehenden Person.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.8. Rückholung von Kindern aus dem Ausland durch eine Vertrauensperson

Können mitreisende versicherte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr infolge Tod, Erkrankung oder eines schweren Unfalls einer versicherten erwachsenen Person während der Reise nicht betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung durch eine Vertrauensperson.
Der Versicherer übernimmt die anfallenden Fahrtkosten nach Maßgabe von Art 7 Pkt. 8. zu einer nahestehenden Person innerhalb Österreichs sowie die Kosten einer Notübernachtung der Kinder und der Vertrauensperson bis zu EUR 60,-- für eine Nacht.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.9. Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot zum Aufenthaltsort des Verunglückten/Erkrankten

Sollte die versicherte Person verschreibungspflichtige Medikamente benötigen, die er am Aufenthaltsort nicht erhält und können diese auch nicht durch ein anderes Arzneimittel ersetzt werden, veranlasst der Versicherer im Einvernehmen mit dem Hausarzt die Zusendung und übernimmt die Versandkosten. Nicht versichert sind die Kosten des Medikamentes.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

4.10. Vorzeitige Rückreise

Der Versicherer organisiert auf Wunsch eine notwendig werdende vorzeitige Rückreise und trägt die dadurch verursachten Mehrkosten bei

4.10.1. Reiseunfähigkeit mindestens einer versicherten Person aus medizinischen Gründen, die vom behandelnden Arzt bestätigt wird;

4.10.2. Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung einer versicherten Person oder einer ihr nahestehenden Person gemäß Art 7 Pkt. 7.;

4.10.3. einem bedeutenden Sachschaden am Eigentum, in/an der Wohnung oder in/am Haus einer versicherten Person infolge Feuer, Wasser, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten.

Für die aus der vorzeitigen Rückreise angefallenen Mehrkosten werden bis zu EUR 2.600,-- pro Ereignis übernommen.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

Artikel 9 - Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie

1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer – innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen (Einlösung der Police).
Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbaren, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)).

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug später zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß Art 9 Pkt. 1. schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 10 - Risikoausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1.1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

1.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;

1.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das Fahrzeug (Art 8. Pkt. 3.) für Versicherungsfälle, wenn

2.1. der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;

2.2. der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstanden ist oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Reiseantritt bestanden hat oder erkennbar war;

2.3. mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;

2.4. das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

2.5. der Schadenort innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Versicherungsnehmers liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen

- technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort (Art 8 Pkt. 3.2.),
- Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall (Art 8 Pkt. 3.3.),
- Bergung des Fahrzeuges nach Unfall (Art 8 Pkt. 3.4.) oder
- Mietwagen (Art 8.3.8.).

3. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für Versicherungsfälle im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise rund um die Person (Art 8 Pkt. 4.) für

3.1. Versicherungsfälle, die aufgrund bekannter Vorerkrankungen der versicherten Personen eingetreten sind.

4. Vom Versicherungsschutz nach Art 8 Pkt. 3 (Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug) generell ausgenommen sind jedenfalls folgende Fahrzeuge, auch wenn sie mit einem versicherbaren Fahrzeug gemeinsam auf einem Wechselkennzeichen zugelassen sind:

- Motorfahräder nach § 2 Abs 1 Z 14 KFG ("Mofa"),
- LKWs nach § 2 Abs 1 Z 8 KFG mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und
- Zugmaschinen nach § 2 Abs 1 Z 9 KFG.

Artikel 11 - Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt:

1.1. die Verpflichtung, dass bei einem Versicherungsfall gemäß Art 3 Pkt. 2. das versicherte Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrrechtlichen Vorschriften verwendet werden darf;

1.2. dass der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;

1.3. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt:

2.1. dass der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Art 3 Pkt. 2. und Pkt. 3. unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;

2.2. dass bei einem Versicherungsfall gemäß Art 3 Pkt. 2. ein Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich der Notfallzentrale des Versicherers sowie der nächstgelegenen Polizei oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen ist;

2.3. dass der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;

2.4. dass nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden sind;

2.5. dass der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen sind;

2.6. dass dem Versicherer auf dessen Anfrage geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt;

2.7. dass der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers nicht aufgibt.

Artikel 12 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Wurden den versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt sonst hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Leistungsbetrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privat- oder Sozialversicherer, einer Vereinbarung mit einer Automobilorganisation oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist.

Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 13 - Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.

Artikel 14 - Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

2. Wird der Versicherungsvertrag unabhängig von einem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch zum Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträge), gilt Folgendes:

3.1. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

3.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Pkt. 3.1.), aber auch schon davor, die Möglichkeit seinen Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

3.3. Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Pkt. 3.1. und 3.2.

4. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 VersVG.

5. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes im Versicherungsfall gilt § 96 VersVG.

6. Kündigungsrecht des Versicherers bei Verbraucherverträgen

6.1. Versicherungsverträge mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), kann der Versicherer zum Ende des dritten und jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist und des Versicherungsjahres ist jeweils auf das Beginndatum der Versicherungsdauer des Vertrages abzustellen. Für die Rechtswirksamkeit der Kündigung durch den Versicherer genügt die geschriebene Form.

6.2. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs 3 VersVG bleibt davon unberührt.

Artikel 15 - Recht des Versicherers auf Rückforderung erbrachter Leistungen

1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Art 10 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Art 11 nach Maßgabe des § 6 Abs 2 und 3 VersVG leistungsfrei ist.

2. Bei Vorliegen eines Risikoausschlusses oder Prämienzahlungsverzuges ist der jeweilige Empfänger der Leistung zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung des Empfängers der Leistung nur dann, wenn er selbst die Obliegenheit verletzt hat oder ihm das Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder einer anderen mitversicherten Person zurechenbar ist. Zurechenbar ist die Obliegenheitsverletzung, wenn ein gemeinschaftliches, gleichartiges und ungeteiltes Interesse der versicherten Personen versichert ist.

Artikel 16 - Regressrecht des Versicherers

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegenüber Dritten nach Maßgabe des § 67 VersVG auf den Versicherer über.
2. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 17 - Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 VersVG.

Artikel 18 - Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 19 - Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder - sofern vereinbart - elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.